

§ 23 Abs. 7 EOD - Local Gymnast Regelung (LocalGymR)

Einfache Sprache | Fallbeispiele | Kennzeichnung | Definitionen

Wortlaut der übergeordneten Ergänzungsordnung (EOD)

(7.1) Durch die *Local Gymnast* Regelung sollen diejenigen Lizenznehmer/Mitglieder/Mannschaften unterstützt werden, die sich im Bereich der Nachwuchsförderung sowie Athletenausbildung ihrer Mannschaften besonders für den deutschen Turnsport engagieren. Insbesondere soll dem Ziel Rechnung getragen werden, die in Deutschland ausgebildeten Athleten zu fördern.

➔ **Bedeutung:**

Mannschaften/Vereine/Lizenznehmer, die Nachwuchs für den deutschen Turnsport ausbilden, sollen die Möglichkeit bekommen, diesen möglichst uneingeschränkt einzusetzen. Unabhängig von der Staatsbürgerschaft der ausgebildeten Athleten.

(7.2) Als *Local Gymnast* sind Athleten anzusehen, die – bei Abgabe der Mannschaftsmeldung – mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet wurden bzw. trainieren sowie einen Erstwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für den genannten Zeitraum innehaben. Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft sowie der Wohnsitznachweis sind mit der Mannschaftsmeldung zu bestätigen.

➔ **Bedeutung:**

Um den Status „*Local Gymnast*“ zu erhalten, müssen folgende unten aufgeführten Kriterien erfüllt werden:

- **Mindestens drei Jahre** in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet.
- Erstwohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz **zum Zeitpunkt der Ausbildung** in Deutschland.
- Vereinsmitgliedschaft in einem inländischen Verein von mindestens drei Jahren.

Anmerkung:

Die Nationalität wird bei dieser Regelung nicht berücksichtigt.

Bedeutung:

Das bedeutet, alle Athleten sind gleichgestellt. Einzig und allein die oben genannten Kriterien müssen erfüllt werden, um den Local Gymnast Status zu erhalten.

Fallbeispiel 1:

Die Rhythmische Sportgymnastin R, 16 Jahre, kam mit drei Jahren nach Deutschland. Ihr Erstwohnsitz ist in Deutschland. Sie hat die russische Staatsangehörigkeit. R hat im Alter von 5 Jahren mit ihrem Sport begonnen und ist seitdem Mitglied in einem inländischen RSG-Verein.

➔ Mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet:

Ja

➔ Erstwohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ausbildung in Deutschland:

Ja

➔ Vereinsmitgliedschaft über mehr als drei Jahre:

Ja

R ist Local Gymnast.

Fallbeispiel 2:

Turner T, 20 Jahre, ist in Deutschland geboren und hat die deutsche Staatsbürgerschaft. Als T ein Jahr alt war, sind seine Eltern gemeinsam mit ihm nach Spanien gezogen. In Spanien wird T zu einem erfolgreichen Turner. Mit 19 Jahren zieht er zurück nach Deutschland, um dort ein Studium zu beginnen.

- ➔ Mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet:
Nein

T ist trotz deutscher Staatsbürgerschaft kein Local Gymnast, da er nicht alle Kriterien für diese Regelung erfüllt.

Fallbeispiel 3:

Barren-Queen B, 18 Jahre, ist in den Vereinigten Staaten von Amerika geboren und hat die amerikanische Staatsbürgerschaft. Ihr Vater ist für die US-Armee in Deutschland stationiert und verfügt daher über einen Aufenthaltsstatus. Die Familie lebt seit drei Jahren in Deutschland. Seit diesen drei Jahren turnt Kendra auch in einem inländischen Verein und geht hier zur Schule.

- ➔ Mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet:
Ja
- ➔ Erstwohnsitz zum Zeitpunkt der Ausbildung in Deutschland:
Ja
- ➔ Vereinsmitgliedschaft über mehr als drei Jahre:
Ja

B ist Local Gymnast.

Fallbeispiel 4:

Die geflüchtete G, 17 Jahre, ist in der Ukraine geboren. Dort stand sie als Gymnastin auch im Nationalkader und nahm an internationalen Wettkämpfen unter der ukrainischen Flagge teil. Mit Beginn der russischen Invasion hat sich die Familie der G dazu entschieden, nach Deutschland zu fliehen. In Deutschland trat sie einem inländischen RSG-Verein bei. Innerhalb kürzester Zeit wurde G eingebürgert und erhielt so die deutsche Staatsbürgerschaft. Aufgrund ihres sportlichen Erfolges ist die G nun auch Teil der deutschen Nationalmannschaft.

- ➔ Mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet:
Nein
- ➔ Erstwohnsitz zum Zeitpunkt der Ausbildung in Deutschland:
Ja
- ➔ Vereinsmitgliedschaft über mehr als drei Jahre:
Nein

G ist trotz deutscher Staatsbürgerschaft kein Local Gymnast, da sie nicht alle Kriterien für diese Regelung erfüllt. Im Jahr 2024 wird die G nicht als Local Gymnast anerkannt. Ab 2025 erfüllt G aber die Kriterien.

Fallbeispiel 5:

Sprungspezialist S, 23 Jahre, lebt in der Schweiz. Genau genommen an der Grenze zu Deutschland. S turnt seit zehn Jahren in einem inländischen Verein. Er lebt und arbeitet in der Schweiz.

- ➔ Mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet:
Ja
- ➔ Erstwohnsitz zum Zeitpunkt der Ausbildung in Deutschland:
Nein
- ➔ Vereinsmitgliedschaft über mehr als drei Jahre:
Ja

S ist kein Local Gymnast, da er nicht alle Kriterien für diese Regelung erfüllt.

Fallbeispiel 6:

Architekturstudentin A, 24 Jahre, ist in Deutschland geboren und hat die deutsche Staatsbürgerschaft. A hat ihr Leben lang in Deutschland gewohnt und ist ebenso lange Mitglied in einem inländischen Verein gewesen. Aufgrund einer einmaligen Karrierechance beschließt die A, nach China zu ziehen. A fliegt von da an nur noch für die Wettkämpfe nach Deutschland ein.

- ➔ Mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet:
Ja
- ➔ Erstwohnsitz zum Zeitpunkt der Ausbildung in Deutschland:
Ja
- ➔ Vereinsmitgliedschaft über mehr als drei Jahre:
Ja

A ist Local Gymnast, obwohl sie nun im Ausland lebt.

Fallbeispiel 7:

Migrantensohn M, 27 Jahre, lebt seit seiner Geburt in Deutschland. Er besitzt die türkische und die deutsche Staatsbürgerschaft. M ist beim Internationalen Turnverband (FIG) mit der türkischen Staatsbürgerschaft hinterlegt und turnte bereits für die türkische Nationalmannschaft. Seit seinem sechsten Lebensjahr ist der M in einem inländischen Turnverein Mitglied.

- ➔ Mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet:
Ja
- ➔ Erstwohnsitz zum Zeitpunkt der Ausbildung in Deutschland:
Ja
- ➔ Vereinsmitgliedschaft über mehr als drei Jahre:
Ja

M ist Local Gymnast.

Kennzeichnung des Local Gymnast Status

Der Status, ob ein Athlet *Local Gymnast* ist oder nicht, kann auf dem jeweiligen Athletenprofil öffentlich eingesehen werden. Wird ein Athlet angemeldet bzw. nachgemeldet, teilt der Verantwortliche für die Meldung der DTL-Geschäftsstelle den *Local Gymnast*-Status in der Meldung mit. Hierbei müssen alle Athleten gekennzeichnet werden, die die Kriterien für den *Local Gymnast*-Status erfüllen.

Hinweis: Da die Nationalität in dieser Regelung nicht berücksichtigt wird, gilt die Kennzeichnungspflicht auch für Athleten mit der deutschen Staatsbürgerschaft.

Die Nachweise, ob der Athlet *Local Gymnast* ist, müssen dem Verantwortlichen für die Lizenzierung bzw. Mannschaftsmeldung oder dem Verein vorliegen. Diese Unterlagen müssen bei der Meldung nicht eingereicht werden. Die DTL-Geschäftsstelle kann jedoch jederzeit die Einreichung der Unterlagen einfordern. Diese sind dann binnen sieben Tagen digital zur Verfügung zu stellen.

Der Lizenzierungsberechtigte bestätigt mit der Lizenzierung seiner Mannschaft spätestens sechs Wochen vor der Saison, dass für alle gemeldeten Athleten, die über den *Local Gymnast* Status verfügen, die Kriterien erfüllt, ihm selbst diese Nachweise vorliegen und auf Anfrage umgehend erbracht werden können.

<p>Definitionen</p>	
<p><i>Mindestens 3 Jahre</i></p>	<p>gem. 187 f. BGB, volle drei Jahre. Das dritte Jahr muss also vollendet sein. Mindestens 36 Monate. Beispiel: 2. August 2023 bis einschließlich 1. August 2026</p>
<p><i>Ausbildung, ausgebildeter</i></p>	<p>Eine Ausbildung ist eine Maßnahme, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt bzw. entwickelt werden. Im Falle der <i>Local Gymnast</i>-Regelung bezieht sich der Begriff Ausbildung auf Entwicklung und Ausbau der turnerischen Fähigkeiten eines Athleten.</p>
<p><i>Erstwohnsitz</i></p>	<p>Der Erstwohnsitz ist der Ort, an dem sich eine Person ständig niederlässt und ihren Lebensmittelpunkt begründet.</p> <p>An ihrem ständigen Wohnort wird die Person steuerlich veranlagt und durch ihn wird auch der allgemeine Gerichtsstand einer Person bestimmt.</p> <p>An seinem Erstwohnsitz kann die Person klagen und verklagt werden. Diese Adresse ist in der Regel die Adresse, die im Personalausweis vermerkt wird.</p> <p>Der Nachweis über den Wohnsitz kann jederzeit beim örtlichen Einwohnermeldeamt, Bürgeramt, Bürgerbüro o.ä. eingeholt werden.</p>
<p><i>Gewöhnlicher Aufenthalt</i></p>	<p>Seinen <i>gewöhnlichen Aufenthalt</i> hat jemand dort, wo er sich unter solchen Umständen aufhält, die regelmäßig erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.</p> <p>Es kommt dabei allein darauf an, wo sich, unter Berücksichtigung des Willens des Betroffenen und der bisherigen tatsächlichen Verweildauer, der regelmäßige Schwerpunkt der persönlichen Lebensverhältnisse befindet.</p> <p>Liegt bereits ein Wohnsitz im Inland vor, so bedarf es keiner Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts. Während bei einem Wohnsitz im Inland die inländische Wohnung den räumlichen Mittelpunkt der Lebensverhältnisse bildet, gibt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland den örtlichen – also inländischen – Schwerpunkt der Lebensverhältnisse an, ohne dass ortsbezogen eine Wohnung dafür unterhalten werden muss. Folglich kann man sich auch in einer fremden Wohnung oder in wechselnden Unterkünften <i>gewöhnlich im Inland</i> aufhalten.</p>

	<p>Für die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts müssen Tatsachen erkennbar sein, die eine Prognose zulassen, dass sich auch zukünftig der Lebensmittelpunkt an diesem Ort befindet. So kann z. B. Ein vorübergehender Aufenthalt zu Urlaubszwecken nicht als gewöhnlicher Aufenthalt bewertet werden.</p> <p>Für Ausländer ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland daran gebunden, dass der Aufenthalt rechtmäßig und nicht von Anfang an auf Beendigung angelegt ist.</p> <p>Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn ein zukunftsöffener Aufenthaltstitel nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen (Aufenthaltsgesetz) für die Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Für ausländische Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EWR und der Schweiz ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland in der Regel aufgrund von Freizügigkeitsbestimmungen in Europa vergleichsweise leicht zu begründen.</p>
<p><i>Vereinsmitgliedschaft</i></p>	<p>Der Athlet muss mindestens drei Jahre zum Zeitpunkt seiner Ausbildung bzw. seines Trainings <i>Mitglied in einem oder mehreren inländischen Turnvereinen</i> gewesen sein.</p> <p>Hierbei muss es sich jedoch nicht zwingend um den Lizenznehmer oder DTL-Mitgliedsverein handeln, für den er in der Liga an den Start geht.</p>